

# Informationsblatt 2

## Vordrucke im bauaufsichtlichen Verfahren

### Vordrucke und deren Bezugsmöglichkeiten, Einreichen der Bauvorlagen

#### 1. Vordrucke im bauaufsichtlichen Verfahren

Die Bauvorlagen sind schriftlich (Paragraf 68 Absatz 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) unter Verwendung der öffentlich bekannt gemachten Vordrucke nach Paragraf 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) einzureichen. Auf Grund der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 29.04.2016 sind folgende Vordrucke zu verwenden:

- Bauantrag nach Paragraf 68 SächsBO
- Vorlage in der Genehmigungsfreistellung nach Paragraf 62 SächsBO
- Anzeige der Beseitigung von Anlagen nach Paragraf 61 Absatz 3 SächsBO
- Bauantrag für Werbeanlagen nach Paragraf 68 SächsBO
- Antrag auf Vorbescheid nach Paragraf 75 SächsBO
- Antrag auf Abweichung nach Paragraf 67 Absatz 1 SächsBO
  - auf Ausnahme nach Paragraf 31 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
  - auf Befreiung nach Paragraf 31 Absatz 2 BauGB
  - auf sonstige Abweichung nach Paragraf 67 Absatz 2 SächsBO
- Schriftlicher Teil des Lageplans nach Paragraf 9 DVOSächsBO
- Baubeschreibung
- Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens nach Paragraf 12 Absatz 3 DVOSächsBO
- Bestätigung der Gemeinde für Vorhaben in der Genehmigungsfreistellung nach Paragraf 62 SächsBO

Inhalt und grafische Anordnung der eingeführten Vordrucke sind verbindlich. Die drucktechnische Ausführung ist freige stellt, somit sind auch computergestützt hergestellte Vordrucke zulässig.

#### 2. Bezugsmöglichkeiten der Vordrucke

Die öffentlich bekannt gemachten Vordrucke sind kostenlos im Internet auf [www.dresden.de](http://www.dresden.de) unter dem jeweiligen Anliegen (Baugenehmigung, Genehmigungsfreistellung, Vorbescheid, Werbeanlagen, Beseitigung etc.) sowie kostenpflichtig bei Vordruckverlagen erhältlich.

Für formlos einreichbare Anträge wie z.B.

- Antrag auf Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)
- Genehmigung in Gebieten mit Erhaltungssatzungen (Paragraf 173 Baugesetzbuch (BauGB))
- Ausnahme von der Einhaltung des Waldabstandes (Paragraf 25 Absatz 3 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG))
- Befreiung von der Einhaltung des Abstandes zu Friedhöfen (Paragraf 5 Absatz 5 Sächsisches Bestattungsgesetz (Sächs-BestG))

wird die Verwendung der von der Zentralen Antrags- und Vorprüfstelle auf [www.dresden.de](http://www.dresden.de) dafür bereitgestellten kosten-losen Formulare empfohlen.

### 3. Einreichung der Bauvorlagen

Die Anträge und Bauvorlagen senden Sie bitte **1fach** an:

Landeshauptstadt Dresden  
Bauaufsichtsamt  
Postfach 120020  
01001 Dresden

Die persönliche Abgabe bei der Zentralen Antrags- und Vorprüfstelle des Bauaufsichtsamtes ist nach vorheriger **online Terminvereinbarung** unter <https://termine-stadtforum.dresden.de/> im Stadtforum auf der Waisenhausstraße 14 in 01069 Dresden möglich. Auf Wunsch erfolgt dabei eine erste Durchsicht der Unterlagen und Überprüfung der zu beachtenden Baurechtszustände.

Ohne Terminvereinbarung können die Unterlagen im Stadtforum am Bürgertresen im Erdgeschoss zu folgenden **Zeiten** abgegeben werden:

montags 09:00 bis 12:00 Uhr  
dienstags und donnerstags 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr.

#### Impressum

Herausgeberin:  
Landeshauptstadt Dresden

Bauaufsichtsamt, Zentrale Antrags- und Vorprüfstelle (ZAVS)  
Telefon (03 51) 4 88 18 02  
E-Mail [zavs@dresden.de](mailto:zavs@dresden.de)

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)

Zentraler Behördenumruf 115 – Wir lieben Fragen

Gestaltung/Gesamtherstellung:  
Zentrale Antrags- und Vorprüfstelle (ZAVS)

Oktober 2025

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente.  
Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer  
Signatur können über ein Formular unter [www.dresden.de/kontakt](http://www.dresden.de/kontakt)  
eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der  
Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf  
nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es  
jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.